

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft  
sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)  
an der Hochschule für Politik München  
an der Technischen Universität München**

**Vom 11. März 2024**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Juli 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Praxisprojekt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**II. Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66 %)**

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorprüfung
- § 52 Bachelor's Thesis

**III. Schlussbestimmung**

- § 53 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

## I. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) sind verwandte Studiengänge. <sup>2</sup>Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studiengangs aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

### § 35

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft regelt § 5 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 150 Credits (mindestens 100 Semesterwochenstunden). <sup>2</sup>Hinzu kommen drei Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Außerdem sind drei Monate (18 Credits) im Praxisprojekt zu erbringen. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt damit mindestens 180 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft werden Module in deutscher oder in englischer Unterrichtssprache angeboten. <sup>2</sup>Der Studiengang ist daher zweisprachig. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber sollten demzufolge über gute Englischkenntnisse verfügen. <sup>4</sup>Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 2 ist bei Modulen, zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

### **§ 37 a**

#### **Praxisprojekt**

- (1) <sup>1</sup>Es ist ein Praxisprojekt als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. <sup>2</sup>Es besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit den Inhalten des Studiengangs steht, beinhaltet und mit einem Projektbericht abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Die Dauer des Praxisprojektes beträgt insgesamt drei Monate (18 Credits).
- (2) <sup>1</sup>Das Praxisprojekt wird immer von einer oder einem fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 Satz 2 APSO ausgegeben und betreut (Themenstellerin oder Themensteller). <sup>2</sup>Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Schools der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. <sup>3</sup>Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen „Mathematik für Politikwissenschaftler/-innen“ (6 Credits), „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (6 Credits) sowie zwei weiteren Modulen aus dem Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 (im Umfang von jeweils 6 Credits) müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 24 Credits erbracht werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

## § 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss Politikwissenschaft der TUM School of Social Sciences and Technology.

## § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Wechsel von dem Vollzeitstudiengang Politikwissenschaft in den Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft oder einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang werden die Studienzeiten sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Prüfungsfristverlängerung gewährt.

## § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
  - c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von

anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

### **§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### **§ 42 Studienleistungen**

<sup>1</sup>Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Praxisprojekt im Umfang von 18 Credits nachzuweisen. <sup>2</sup>Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>3</sup>Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

### **§ 43**

#### **Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die in § 42 aufgeführte Studienleistung im Praxisprojekt,
  3. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 78 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 72 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 46**

#### **Bachelor's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung im Modul Bachelor's Thesis eine Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Thesis kann von jeder oder jedem fachkundigen Prüfenden der Hochschule für Politik München bzw. der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themenstellerin oder Themensteller). <sup>3</sup>Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. <sup>4</sup>Die fachkundigen Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.

- (4) <sup>1</sup>Falls das Modul Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

### **§ 47**

#### **Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und dem Modul Bachelor's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

### **§ 48**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

## **II. Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)**

### **§ 49**

#### **Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Abschnitt I entsprechend.
- (2) Den Studienbeginn für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft regelt § 5 APSO.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang wird gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG in der besonderen Studienform eines Bachelor-Teilzeitstudiums angeboten. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 150 Credits (mindestens 100 Semesterwochenstunden). <sup>3</sup>Hinzu kommen viereinhalb Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. <sup>4</sup>Außerdem sind im Teilzeitmodell viereinhalb Monate (18 Credits) im Praxisprojekt zu erbringen. <sup>5</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 beträgt damit im Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft mindestens 180 Credits. <sup>6</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt neun Semester.

## § 50

### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 49 Abs. 3 Satz 5 zu erreichende Punktestand von 180 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Bachelor-Teilzeitstudium von neun Semestern erworben ist. <sup>3</sup>Um die in § 49 Abs. 3 Satz 6 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, sollen Studierende pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwerben. <sup>4</sup>Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 sind in diesem Bachelor-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 24 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
  3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
  4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
  5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
  6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
  7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 140 Credits,
  8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 160 Credits,
  9. bis zum Ende des elften Fachsemesters mindestens 180 Credits
- zu erbringen. <sup>5</sup>Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 8 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. <sup>6</sup>Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 9 überschritten, gilt § 10 Abs. 6.
- (2) <sup>1</sup>Aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen „Mathematik für Politikwissenschaftler/-innen“ (6 Credits), „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (6 Credits) sowie zwei weiteren Modulen aus dem Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 (im Umfang von jeweils 6 Credits) müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters 24 Credits erbracht werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

## § 51

### Zulassung und Anmeldung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Im Bachelor-Teilzeit-Studiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. <sup>4</sup>Für die Anmeldung müssen die Studierenden der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. <sup>5</sup>Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich. <sup>6</sup>Beim Wechsel des Studienmodus (in eine Teilzeitstufe) können nicht bestandene Prüfungen ohne Berücksichtigung beim regulären Creditumfang des Fachsemesters einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

## **§ 52 Bachelor's Thesis**

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 viereinhalb Monate nicht überschreiten.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 53 Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) an der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München vom 13. Mai 2016 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 22. August 2022 vorbehaltlich der Regelung in § 53 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

**ANLAGE 1: Prüfungsmodule****1. Pflichtmodule****1.1. Politikwissenschaftliche Grundlagen**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL10300	Politische Theorie - Grundlagen	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch
POL10400	Politische Theorie - Aufbau	2 S + 2 S	2. Sem.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch
POL10900	Internationale Beziehungen - Grundlagen	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch oder Englisch
POL11000	Internationale Beziehungen - Aufbau	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch und Englisch
POL10500	Comparative Politics - Fundamentals	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Klausur	90	Englisch
POL10600	Analyse politischer Systeme - Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch
POL10700	Politikfeldanalyse - Grundlagen	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch
POL10800	Politikfeldanalyse - Aufbau	2 V + 2 Ü	4. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch
POL10100	Methoden der empirischen Sozialforschung	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Übungsleistung		Deutsch oder Englisch
POL10200	Methoden komplexer Systeme	2 V + 2 Ü	4. Sem.	4	6	Übungsleistung		Deutsch

### 1.2. Grundlagen Wirtschaft & Recht

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
WI000023_E	Economics II - Macroeconomics	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	120	Englisch
POL10101	Grundlagen Recht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch

### 1.3. Mathematische Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL15100	Mathematik für Politikwissenschaftler/-innen	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch

### 1.4. Praxisprojekt

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL37800	Praxisprojekt		6. Sem.		18	Projektbericht (SL)		Deutsch oder Englisch

### 1.5. Bachelor's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL39900	Bachelor's Thesis		6. Sem.		12	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch

## 2. Wahlmodule

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters im Studienbaum in TUMonline bekannt gegeben.

### 2.1. Computergestützte Datenanalyse

Im Teilbereich Computergestützte Datenanalyse müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL15200	Grundlagen Datenanalyse	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch
SOT82125	Hands-on Machine Learning for Political Scientists	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6	Klausur	90	Englisch

### 2.2. Politikwissenschaftliche Vertiefungen

Aus den folgenden vier politikwissenschaftlichen Vertiefungen kann eine Vertiefung gewählt werden; wenn 30 Credits aus den zugehörigen Wahlmodulen erbracht wurden, wird die ausgewählte Vertiefung im Transcript of Records ausgewiesen. Wird keine Vertiefung gewählt, sind aus den Modulen der politikwissenschaftlichen Vertiefungen nach 2.2. insgesamt mindestens 30 Credits zu erbringen.

#### Demokratie, Gewalt, Konflikt | Democracy, Violence, Conflict

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL26000	Global Health (B.Sc.)	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Englisch
POL22100	Demokratien, Autokratien und hybride Regime im Vergleich	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch
SOT82600	Social Media and Democracy	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Englisch
SOT82602	Empirisches Forschungsseminar Frauen in der Politik und Digitale Medien	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch

SOT82902	Violence: Categories and Nature of Acts in Empirical Research	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Lern- portfolio		Englisch
POL24410	Forschungsdesign Internationale Beziehungen - Demokratie- forschung	3 S	3. bis 5.	3	6	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Deutsch oder Englisch
POL26001	Einführung in Internationale Entwicklung	2 S	3. bis 5.	2	3	Klausur	90	Deutsch oder Englisch

**Energie, Klima, Gesundheit und Nachhaltigkeit | Energy, Climate, Health and Sustainability**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form	Sem.	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
POL26000	Global Health (B.Sc.)	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Englisch
POL23100	Politics of Sustainability	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Deutsch oder Englisch
POL23300	Climate Politics: International, National and Local Dimensions	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Deutsch oder Englisch
SOT82350	Energy Transitions in Comparative Perspective	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Deutsch oder Englisch
POL23500	Technology and Sustainability: The Good, the Bad, and the Unknown	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Projekt- arbeit		Deutsch oder Englisch
POL23200	Environmental Politics in International Comparison	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissen- schaftl. Aus- arbeitung		Deutsch oder Englisch

**Recht, Regulierung, Ethik und Digitalisierung | Law, Regulation, Ethics and Digitization**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL25100 1	Recht der Digitalisierung in der Öffentlichen Verwaltung (E-Government)	2 V + 2 Ü	3. bis 5.	4	6	Klausur	90	Deutsch
POL20401	Political Data Science - Project (Bachelor)	4 S	3. bis 5.	4	6	Übungsleistung		Englisch
POL20100	Introduction to Programming for non-Computer Scientists	4 VI	3. bis 5.	4	6	Übungsleistung		Englisch
SOT82530	Medienrecht und Social Media	2 V	3. bis 5.	2	6	Klausur	90	Deutsch
SOT82521	Debattierkurs mit medienrechtlichen Inhalten	2 S	3. bis 5.	2	6	mündliche Prüfung	20	Deutsch

**Internationale Beziehungen und Global Governance | International Relations and Global Governance**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL26000	Global Health (B.Sc.)	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Englisch
POL24410	Forschungsdesign Internationale Beziehungen – Demokratieforschung	3 S	3. bis 5.	3	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch
SOT82300	Advanced Topics in International Political Economy	3 S	3. bis 5.	3	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch
SOT82751	Introduction to European and Global Governance	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch
SOT82750	Europäische und Globale Institutionen	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch oder Englisch

POL26001	Einführung in Internationale Entwicklung	2 S	3. bis 5.	2	3	Klausur	90	Deutsch oder Englisch
SOT82117	International Institutions	3 S	3. bis 5.	3	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Englisch

### 2.3. Fachübergreifender Studienanteil

Im Bereich des fachübergreifenden Studienanteils müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn auf der Homepage der Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
BGU62052	Erneuerbare Energieversorgung von Gebäuden	4 V	3. bis 5.	4	6	Klausur	90	Englisch
BGU70008	Urbane Verkehrssysteme: Betriebsforschung und neue Mobilitätstechnologien	2VI + 2 VI	3. bis 5.	4	6	Übungsleistung		Englisch
CIT5130002	Introduction to Data Science and Statistical Thinking	4 VI	3. bis 5.	4	6	Klausur	90	Englisch
ED150004	Methoden der Mobilitätsforschung	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Bericht		Englisch
ED150010	Nachhaltige Mobile Antriebssysteme	3 V	3. bis 5.	3	5	Klausur	90	Deutsch
ED150011	Wasserstoffmobilität	3 V	3. bis 5.	3	5	Klausur	90	Deutsch
EI1289	Elektrotechnik	3 VI	3. bis 5.	3	5	Klausur	90	Deutsch
EI70860	Integration of Renewable Energies	4 VI	3. bis 5.	4	5	Klausur	60	Deutsch oder Englisch

IN8024	Informationsmanagement für Digitale Geschäftsmodelle	4 VI	3. bis 5.	4	6	Klausur	90	Englisch
WI000304	Agrar- und Agrarumweltpolitik	4 VI	3. bis 5.	4	5	Klausur	90	Deutsch
WZ1505	Einführung in die Ressourcen- und Umweltökonomie	2 VI + 2 V	3. bis 5.	4	5	Klausur	120	Deutsch

#### 2.4. Schlüsselkompetenzen

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn auf der Homepage der Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
CLA10445	Verhandlungsführung	1 WS	3. bis 5.	1	1	Bericht		Deutsch
CLA11313	Konfliktmanagement und Gesprächsführung	1,5 WS	3. bis 5.	1,5	1	Bericht		Deutsch
SZ0455	Englisch - English for Political Science C1	2 S	3. bis 5.	2	3	Portfolio		Englisch
SZ1201	Spanisch A1	2 S	3. bis 5.	2	3	Portfolio		Spanisch/ Deutsch
SZ0507	Französisch B2 – Le français pour la profession	2 S	3. bis 5.	2	3	Portfolio		Französisch/ Deutsch
SZ0601	Italienisch A1.1 + A1.2 - Intensiv	4 S	3. bis 5.	4	6	Portfolio		Italienisch/ Deutsch
SZ0801	Portugiesisch A1	2 S	3. bis 5.	2	3	Portfolio		Portugiesisch/ Deutsch

#### Erläuterungen:

S = Seminar; Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; Ü = Übung; P = Praktikum; EX = Exkursion; WS = Workshop.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.